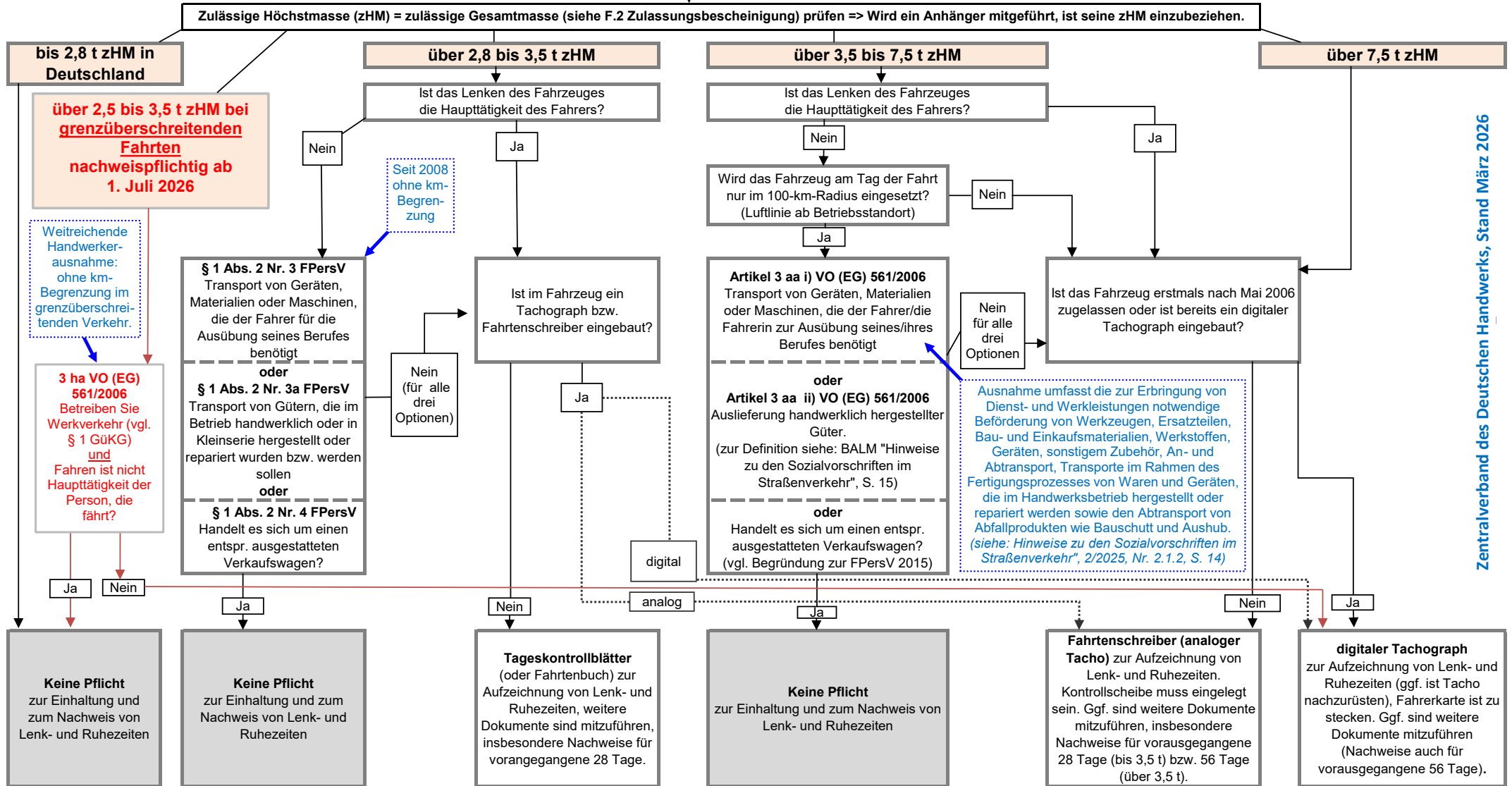


Lenk- und Ruhezeiten: Aufzeichnungsmethoden und Ausnahmen für Fahrzeuglenker/innen im Handwerk

Nachweispflichten prüfen für Fahrten mit Fahrzeugen/Fahrzeugzügen über 2,5 t zulässiger Höchstmasse (zHM), die zum Gütertransport geeignet sind (Transport von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Produkten, sonstigen Materialien sowie Leerfahrten). Die Vorschriften gelten nicht für Privattransporte mit Fahrzeugen bis 7,5 t zHM, selbstfahrende Arbeitsmaschinen ohne Ladefläche und Fahrten auf Betriebsgeländen. Ausnahmen für andere Branchen wie Landwirte/Schausteller sowie für Fahrzeuge mit Gas- oder Elektroantrieb und für Betriebe, die im öffentl. Auftrag Straßen warten/sanieren beachten. Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung (ab 8 Personen) bitte separat prüfen! Vgl.: FahrpersonalVO, VO (EG) 561/2006, VO (EU) 165/2014 und "Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr" (www.balm.bund.de). Bei abhängig Beschäftigten (Arbeitnehmer) ist auch das Arbeitszeitgesetz zu beachten.



Zentralverband des Deutschen Handwerks, Stand März 2026

Vorschriften hinsichtlich der für Einbau bzw. Nutzung/Erneuerung von Tachographen erforderlichen Standards beachten (u.a. zu neuen Generationen der "smarten" digitalen Tachographen, insbesondere für grenzüberschreitende Fahrten). Siehe Hinweise zu den Sozialvorschriften, S. 39-41)

Dieses Schaubild wurde mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Der ZDH kann jedoch keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen.

Lenk- und Ruhezeiten: Aufzeichnungsmethoden und Ausnahmen Für das Handwerk wichtige Rechtsvorschriften und weitere amtliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 der europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (Stand 5/2024)

Artikel 3 Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen: [...]

[\[„HandwerkerAusnahme“ über 3,5 bis 7,5 t zHM\]](#)

aa) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die
i) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, oder
ii) zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern,
ausschließlich in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens, und unter der Bedingung, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt und dass die Beförderung nicht gewerblich erfolgt;

[\[„HandwerkerAusnahme“ über 2,5 bis 3,5 t zHM im grenzüberschreitenden Verkehr, relevant ab 1. Juli 2026\]](#)

ha) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,5 aber nicht mehr als 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung eingesetzt werden, wenn die Beförderung nicht als gewerbliche Beförderung, sondern durch das Unternehmen oder den Fahrer im Werkverkehr [\[siehe GüKG § 1\(2\)\]](#) erfolgt und das Fahren nicht die Haupttätigkeit der Person darstellt, die das Fahrzeug führt;

LINK: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02006R0561-20241231>

Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FpersV) (Stand 7/2024)

§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

(1) Fahrer 1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, [...] haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der [...] einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Fahrzeuge, die in § 18 genannt sind,
2. Fahrzeuge, die in Artikel 3 Buchstabe b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannt sind,

[\[3 bis 3a „HandwerkerAusnahme“ über 2,8 bis 3,5 t zHM\]](#)

3. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
3a. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
4. Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt, und
5. selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach § 2 Nr. 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

LINK: <https://www.gesetze-im-internet.de/fpersv/FPersV.pdf>

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) (Stand 2/2026)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen. Eine in Verbindung mit grenzüberschreitendem gewerblichen Güterkraftverkehr durchgeführte Leerfahrt, die nach einem Rechtsakt der Europäischen Union oder nach einem internationalen Abkommen genehmigungspflichtig ist, gilt als Güterkraftverkehr im Sinne des Satzes 1.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

LINK: https://www.gesetze-im-internet.de/g_kg_1998/BJNR148510998.html

Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Bundesamt für Logistik und Mobilität, Stand 2/2025)

S. 14 „HandwerkerAusnahme“ für den Bereich über 3,5 t bis 7,5 t zHM

S. 50 „HandwerkerAusnahme“ für den Bereich über 2,8 t bis 3,5 t zHM (in Deutschland)

S. 39-41 Regelungen zur Nachrüstung neuer Versionen des digitalen Tachographen

Hinweise zur Ausnahme für grenzüberschreitende Fahrten 2,5 t bis 3,5 t zHM ab 1.7.2026 wurden noch nicht ergänzt.

LINK:

https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rechtsvorschriften/Merkblaetter/Leitfaden_Rechtsvorschriften_BLRB.pdf